

Wer hat Vorrang auf der Piste?

Die 3. FIS-Regel aus der Sicht der österreichischen Rechtsprechung und Lehre

**Vortrag von Dr. Herbert Gschöpf, Rechtsanwalt –
Skisachverständiger, Velden, Österreich
für das Forum di Bormio 2006**

1. Laut Auskunft des österreichischen Institutes „Sicher Leben“ verletzten sich im Jahre 2004 (neuere Zahlen stehen mir derzeit noch nicht zur Verfügung) in Österreich rund 68.700 Ski- und Snowboarder so schwer, dass sie in einem Krankenhaus behandelt werden mussten. Von den Skifahrern verletzten sich rund 8 %, von den Snowboardern rund 2 % durch eine Kollision mit einem anderen Pistenbenützer.

Aufgrund der doch erheblichen Anzahl von Kollisionsunfällen von ca 4.500 jährlich und den damit verbundenen Schadenersatzansprüchen kann man sich leicht vorstellen, dass der Frage nach dem Vorrang auf der Piste zentrale Bedeutung zukommt.

Bei der Lösung dieser Frage orientieren sich unsere Gerichte an den zehn FIS-Regeln, aber auch an dem inhaltlich im wesentlichen gleichlautenden Pistenordnungsentwurf des österreichischen Kuratoriums für alpine Sicherheit, die die beim Skilauf bzw Snowboarden zu beachtenden Sorgfaltsgrundsätze zusammenfassen und das erlaubte Risiko abgrenzen.

Diese Regeln sind keine gültigen Rechtsnormen, weil sie nicht vom kompetenten staatlichen Normengeber erlassen wurden. Sie können in ihrer Gesamtheit auch nicht als geltendes Gewohnheitsrecht angesehen werden, obwohl die praktisch bedeutsamsten Verhaltensregeln, dazu gehört sicher die 3. FIS-Regel – bedingt durch die offensichtliche Überzeugung und Übung der betroffenen Verkehrskreise und die jahrzehntelange gleich bleibende Rechtsanwendung in Österreich und im Ausland – bereits als verbindliches Gewohnheitsrecht bezeichnet werden können.

2. Die wichtigste Vorrangregel stellt die 3. FIS-Regel dar, die wie folgt lautet:

3. Wahl der Fahrspur

Der von hinten kommende Skifahrer und Snowboarder muss seine Fahrspur so wählen, dass er vor ihm fahrende Skifahrer und Snowboarder nicht gefährdet.

So einfach die 3. FIS-Regel klingt, so schwierig kann es nach einem Pistenunfall sein, herauszufinden, wer der von hinten kommende bzw wer der vordere Pistenbenützer war.

Anders als im Straßenverkehr, wo sich die Bewegung normalerweise in geregelten (Fahr)Bahnen und einigermaßen geradlinig abspielt, gehören auf der Piste bogenförmige Bewegungen mit Änderungen der Geschwindigkeiten und Radien zum Alltag. Der typische Kollisionsunfall auf Pisten erfolgt somit ganz selten als „Auffahrunfall“ oder im Begegnungsverkehr (als „Frontalkollision“), sondern seitlich im Zuge von gegengleichen Schwüngen.

Bei einer derartigen Konstellation bereitet die Klärung der Frage, wer im Sinne der 3. FIS-Regel der von hinten kommende und somit im Nachrang befindliche Pistenbenützer war, oft erhebliche Schwierigkeiten. Unrichtig wäre es, die Lösung in der Position der Unfallsbeteiligten im Moment der Kollision zu suchen. Dies deswegen, da – wie ich später noch näher ausführen werde – in diesen Moment der ursprünglich von hinten kommende Pistenbenützer durchaus der vordere sein kann.

2.1. Bei der Rekonstruktion eines Pistenkollisionsunfalles kommt es somit nicht auf diese „Momentaufnahme“ an, sondern auf die Ermittlung der Fahrlinien und Geschwindigkeiten der Unfallsbeteiligten auf den letzten etwa 20 bis 30 m vor der Kollision.

„Hinten“ und „vorne“ der 3. FIS-Regel ist daher nicht auf den Zeitpunkt der Kollision zu beziehen, aber meines Erachtens auch nicht ausschließlich auf das Gelände, wie es der Artikel 10 der italienischen Pistenordnung tut, der auf den Vorrang des talseitigen gegenüber dem bergseitigen Pistenbenützer abstellt.

Richtig erscheint mir das Kriterium „talseitig und bergseitig“ des Artikel 10 für die Regelung des Vorranges insoferne, als die natürliche Blickrichtung des abfahrenden **Skifahrers** (nicht aber des Snowboarders) schon allein aufgrund seiner skitechnisch bedingten taloffenen Haltung („Bergschulter vorne“) Richtung Tal weist, sodass also üblicherweise der bergseitige Skifahrer den talseitigen früher sehen kann als umgekehrt. Nicht so ist dies allerdings beim sogenannten „schneidenden Überholen“, wozu es dann kommt, wenn der im Zeitpunkt der Kollision talseitige Skifahrer weit schneller unterwegs ist als der bergseitige, was dazu führt, dass ihn Letzterer so spät in sein Gesichtsfeld bekommt, dass er nicht mehr reagieren kann.

Ergänzend dazu sei bemerkt, dass das Blickfeld des durchschnittlichen Skifahrers etwa 90 ° beträgt (d.h. also je 45 ° nach links und rechts), wobei erschwerend dazu kommt, dass sich dieses Gesichtsfeld bei Anfängern aber auch bei fortgeschrittenen Skifahrern bei höherer Geschwindigkeit noch verengt („Scheuklappeneffekt“).

Aufgrund dieses eingeschränkten Gesichtsfeldes kann es also ohne weiteres dazu kommen, dass der bergseitige Skifahrer den talseitigen gar nicht sehen kann, sofern er nur signifikant langsamer unterwegs ist als jener.

Ich glaube, wir sind uns darüber einig, dass es in diesem Fall unbillig wäre, den bergseitigen Skifahrer zur Haftung heranzuziehen.

2.2. Anders sind die Sichtmöglichkeiten beim **Snowboarder**, der je nach Fahrweise (regular oder goofy) nach rechts oder links schräg versetzt am Brett steht. In unserer Rechtsprechung und Lehre ist es allerdings unstrittig, dass diese Gegebenheit zu keiner anderen Beurteilung der Beobachtungspflicht des Snowboarders führen darf. Wenn von ihm – wie ich meine – zu Recht – verlangt wird, gleich wie ein Skifahrer die 3. FIS-Regel einzuhalten und die vor ihm gelegenen Vorgänge zu beobachten, so kann man ihm nicht eine weitergehende bergseitige Beobachtungspflicht auferlegen.

In diesem Sinne ist auch die Backside-Regel der Austrian Snowboard Association zu verstehen, die wie folgt lautet: „Der Start für jede Abfahrt sollte Frontside beginnen, so kannst du immer von oben Kommende sehen. Beim Backsideschwung hast du einen toten Winkel nach hinten. Beobachte immer die Wintersportler hinter dir und an deiner Backside.“

2.3. Vielleicht bietet der § 8 des Pistenordnungsentwurfes des österreichischen Kuratoriums für alpine Sicherheit, der maßgeblich auf meinen verstorbenen Freund und Mentor des österreichischen Skirechts Dr. Josef „Pepo“ Pichler zurückgeht, bei der Lösung der Vorrangfrage eine Hilfe. Dieser Paragraph lautet wie folgt:

§ 8 Vorrang des vorderen, langsameren Skifahrers

Der hintere, schnellere Skifahrer hat seine Fahrweise dem vorderen, langsameren Skifahrer anzupassen; dieser hat Vorrang gegenüber dem hinteren Fahrer. Der Skifahrer ist nicht verpflichtet, während der Fahrt die Läufer hinter sich zu beobachten, jedoch hat der die Piste querende Skiläufer auch nach oben zu beobachten und auf von oben kommende Läufer Rücksicht zu nehmen.

Wie Sie sehen stellt diese Regelung nicht nur auf hinten und vorne, sondern auch auf schnell und langsam ab, wodurch man die Verschuldensfrage beim schneidenden Überholen unschwer lösen kann.

Leider blieb die hier in Rede stehende 3. FIS-Regel, trotz mehrerer Novellen der vom Mai 1967 stammenden 10 FIS-Regeln mit Ausnahme der Ergänzung, dass sie nun auch Snowboarder betrifft, unverändert.

2.4. Eine Ausnahme vom Vorrang laut 3. FIS-Regel brachte die 2002 erfolgte Änderung der 5. FIS-Regel, der zufolge nicht nur der anfahrende oder in eine Piste einfahrende Skifahrer, sondern auch der hangaufwärtsfahrende Carver (zB im Rahmen eines U-turns oder einer Bewegung entgegen der Hauptrichtung der Piste) im Nachrang ist.

2.5. Eine weitere Ausnahme des Vorranges der vorderen (auch talseitigen) Pistenbenützer stellt der die Piste Querende dar, wobei unter Querung nicht Schrägfahrten (wenn auch flache) im Zuge einer bogenförmigen Abfahrt zu verstehen sind. Eine Piste quert nach unserer Rechtsprechung und Lehre, wer in flacher Schrägfahrt mit geringem Höhenverlust bei einem Winkel zur Pistenhorizontalen bis etwa 15 ° über die ganze oder den größeren Teil einer Piste fährt.

Die ursprüngliche Fassung der 5. FIS-Regel sah für diesen Querenden eine Beobachtungspflicht nach oben vor, die in der Fassung 1990 der FIS-Regel gestrichen wurde. Dies geschah aber nicht, um den Querenden jeder Sorgfaltspflicht zu entbinden, sondern nur um klar zu stellen, dass es trotzdem bei der grundsätzlichen Regelung der 3. FIS-Regel bleibt, d.h. also dass der Querende zwar als vorne fahrend und somit im Vorrang befindlich anzusehen ist. Nachdem er jedoch bei dieser Fahrweise ohne Selbstgefährdung auch einen Blick nach oben tun kann, ist die Spruchpraxis unserer Gerichte, die sich ja auch auf den oben erwähnten § 8 des Pistenordnungsentwurfes gründet, dem unaufmerksam Querenden ein Mitverschulden von üblicherweise einem Drittel anzulasten, durchaus sachgerecht.

3. Zusammenfassend komme ich somit zum Ergebnis, dass das alleinige Abstellen auf den vorderen und hinteren Pistenbenützer, wie dies die 3. FIS-Regel tut, aber auch auf den berg- bzw talseitigen Pistenbenützer, wie dies in der italienischen Pistenordnung vorgesehen ist, zur Lösung der Vorrangfrage zu kurz greift. Wie ausführlich dargestellt, kommt es auf die Fahrlinie und die Geschwindigkeit bei der Annäherung an die Unfallstelle an, wobei vorne und hinten nicht in Bezug auf die Falllinie oder die Hauptrichtung der Piste, sondern im Verhältnis der Fahrlinien der Unfallsbeteiligten in Annäherung an den Unfallpunkt zu beurteilen ist. Nur derjenige Pistenbenützer, der aufgrund seiner Fahrlinie und Geschwindigkeit in der Lage ist bzw bei entsprechender Aufmerksamkeit und vorausschauender Fahrweise in der Lage sein müsste, den anderen rechtzeitig vor der Kollision zu sehen, kann einen Unfall durch Ausweichen oder eventuell Bremsen verhindern.

In diesem Sinne wäre die 3. FIS-Regel entsprechend zu ändern, sodass sie neu zu lauten hätte: „Der von hinten kommende, **schnellere** Skifahrer und Snowboarder muss seine Fahrspur so wählen, dass er vor ihm fahrende, **langsamere** Skifahrer und Snowboarder nicht gefährdet.“

Schließlich wäre im Rahmen unseres Forums anzustreben, die 10 FIS-Regeln – die 3. im obigen Sinne geändert – einem für alle europäischen Staaten geltenden Skirecht zu Grunde zu legen.

Velden, am 15.11.2006/Ad

Dr. Herbert Gschöpf